



Satzung

des

Schützenvereines Damaschke von 1952 e.V.

in der Fassung vom 11. Mai 2011

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1976.

Geändert am:	30. Januar 1983
	22. Januar 1989
	27. Januar 1991
	26. Januar 1992
	19. Januar 2008
	11. Mai 2011



	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite 3
§2	Mitgliedschaft	Seite 3
§3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§4	Austritt und Ausschluss	Seite 4
§5	Jahreshauptversammlung	Seite 4
§6	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 5
§7	Weitere Mitgliederversammlungen	Seite 5
§8	Geschäftsjahr	Seite 5
§9	Vorstand	Seite 5
§10	Der Präsident	Seite 6
§11	Auslagen	Seite 6
§12	Schützenfest	Seite 6
§13	Ehrengelait für verstorbene Mitglieder	Seite 7
§14	Abänderung der Satzung	Seite 7
§15	Auflösung des Vereins	Seite 7
§16	Ältestenrat	Seite 7
§17	Inkrafttreten, Änderungen	Seite 7
Anhang 1	Karte zum Vereinsgebiet	Seite 8



§1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützenverein Damaschke von 1952 e.V., Lingen (Ems) und hat seinen Sitz in Lingen (Ems), Stadtteil Damaschke.
- II. Das Vereinsgebiet ist in der Karte in Anhang 1 dargestellt.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nummer VR100003 eingetragen.
- IV. Der Schützenverein ist eine freie Vereinigung der Bewohner des Stadtteils Damaschke und hat den Zweck die Liebe zu unserem Vaterland zu beleben und an den Tag zu legen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und den Gemeinsinn zu wecken und zu heben, sowie die Eintracht in der Bewohnerschaft des Stadtteils Damaschke zu fördern und zu festigen.
- V. Die Geschäftsstelle von welcher die Verwaltung geführt wird befindet sich jeweils in der Wohnung des Präsidenten.

§2 – Mitgliedschaft

- I. Mitglied können alle unbescholtenen Bewohner ab dem 16. Lebensjahr werden.
- II. Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand.
- III. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- IV. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
- V. Der Beitrag muss zum Schützenfest entrichtet sein.
- VI. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Jahresbeitrag.

§3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die aktiven Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit Eigentümer des Vereinsvermögens und berechtigt, sofern das 21. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr erreicht wird, die Königswürde zu erringen. Sie müssen jedoch, zum Zeitpunkt des Schützenfestes, ein Jahr Mitglied sein.
- II. Der König wird auf Grund von Schießleistung proklamiert.
- III. Weibliche Mitglieder sind von der Teilnahme am Königschießen ausgeschlossen.
- IV. Der König muss während der Schützenfesttage im Vereinsgebiet anwesend sein.
- V. Der König erhält eine Geldprämie, deren Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt. Dieselbe ist beim Schützenfest sofort mit $\frac{1}{2}$ (einhalb), der Rest dagegen nach Anfertigung des Schildes an der Königskette zu zahlen.
- VI. Die Königswürde kann jedes Mitglied alle zehn Jahre erringen.
- VII. Als Königin und Ehrendamen sind berechtigt, alle Damen der Vereinsmitglieder, sofern das 18. Lebensjahr erreicht ist.
- VIII. Der Vizekönig erhält eine Geldprämie, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird und tritt im Verhinderungsfalle des Königs dessen Nachfolge mit allen Rechten und Pflichten an.



§4 – Austritt und Ausschluss

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- III. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- IV. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- V. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen Nichtzahlung von zwei Halbjahresraten trotz Aufforderung

§5 - Jahreshauptversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.
- II. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- III. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- IV. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- V. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens vier Tage vorher vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit anerkennt.
- VI. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- VII. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die in der nächsten Versammlung vorzulesen, zu genehmigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VIII. Die Jahreshauptversammlung soll im Monat Januar eines jeden Jahres stattfinden.
- IX. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu behandeln:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer sowie des Ältestenrates
 - Satzungsänderungen Beschlussfassung über eilige Ausgaben



§6 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- II. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 (einviertel) der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt haben.

§7 – Weitere Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 – Vorstand

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- III. Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der stellvertretende Präsident den Präsidenten jedoch nur, wenn dieser verhindert ist. Der Geschäftsführer vertritt den Verein nur dann, wenn der Präsident und der Vizepräsident verhindert sind.
- IV. Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern:
 - dem Präsidenten
 - dessen Stellvertreter (Vizepräsident)
 - dem Geschäftsführer
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dessen Stellvertreter
 - dem Kommandeur
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schießmeister
 - dessen Stellvertreter
 - der Frauenbeauftragten
 - deren Stellvertreterin
 - dem Pressewart
- V. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- VI. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- VII. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- VIII. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.



- IX. Vorstandsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lingen haben.
- X. Vorstandsmitglieder dürfen keinem weiteren Vorstand eines anderen Schützenvereins angehören.
- XI. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- XII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.
- XIII. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- XIV. Der Schatzmeister hat die Pflicht, alle Kassengeschäfte zu erledigen und auf Wunsch dem Vorstand jederzeit Bericht über den Stand der Kasse zu erstatten.
- XV. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen, so dass sie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden können.
- XVI. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Umstände es erforderlich machen.

§10 – Der Präsident

- I. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen.
- II. Ihm obliegt die Bewilligung von eiligen Ausgaben, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Diese Ausgaben bedürfen nachträglich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- III. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, dieser Sitzung als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- IV. Der Präsident trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Präsidenten.

§11 – Auslagen

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die baren Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§12 – Schützenfest

- I. Alljährlich findet ein Schützenfest statt.
- II. Über einen etwaigen Ausfall entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- III. Die allgemeine Festordnung wird vom Vorstand und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Festausschuss festgelegt.
- IV. Das Schützenfest ist im Mai zu feiern, falls notwendig beschließt der Vorstand einen anderen Termin.



§13 – Ehrengelt für verstorbene Mitglieder

- I. Jedem verstorbenen Vereinsmitglied soll beim Begräbnis ein Ehrengelt gegeben werden.
- II. Ferner erhält jedes verstorbene Mitglied einen Kranz.
- III. Bei besonderen Umständen (Krieg, Kranken-Epidemien etc.) fällt vorstehendes weg.
- IV. Das Ehrengelt bleibt eine Selbstverständlichkeit.

§14 – Abänderungen der Satzung

Abänderungen zur Satzung oder Zusätze zu derselben können auf Antrag des Vorstandes oder 30 (dreißig) Mitgliedern mit einer Majorität von 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der betreffenden Jahreshauptversammlung 2/3 (zweidrittel) der sämtlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 (zweidrittel) für die Auflösung stimmen.
- II. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet bei der Auflösung des Vereins die letzte Mitgliederversammlung oder im Behinderungsfalle der Vorstand.
- III. Die Verwendung darf jedoch nur an Mitglieder erfolgen.

§16 – Ältestenrat

Bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes übernimmt der Ältestenrat die Verantwortung und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Neuwahl des Vorstandes.

§17 – Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1976.

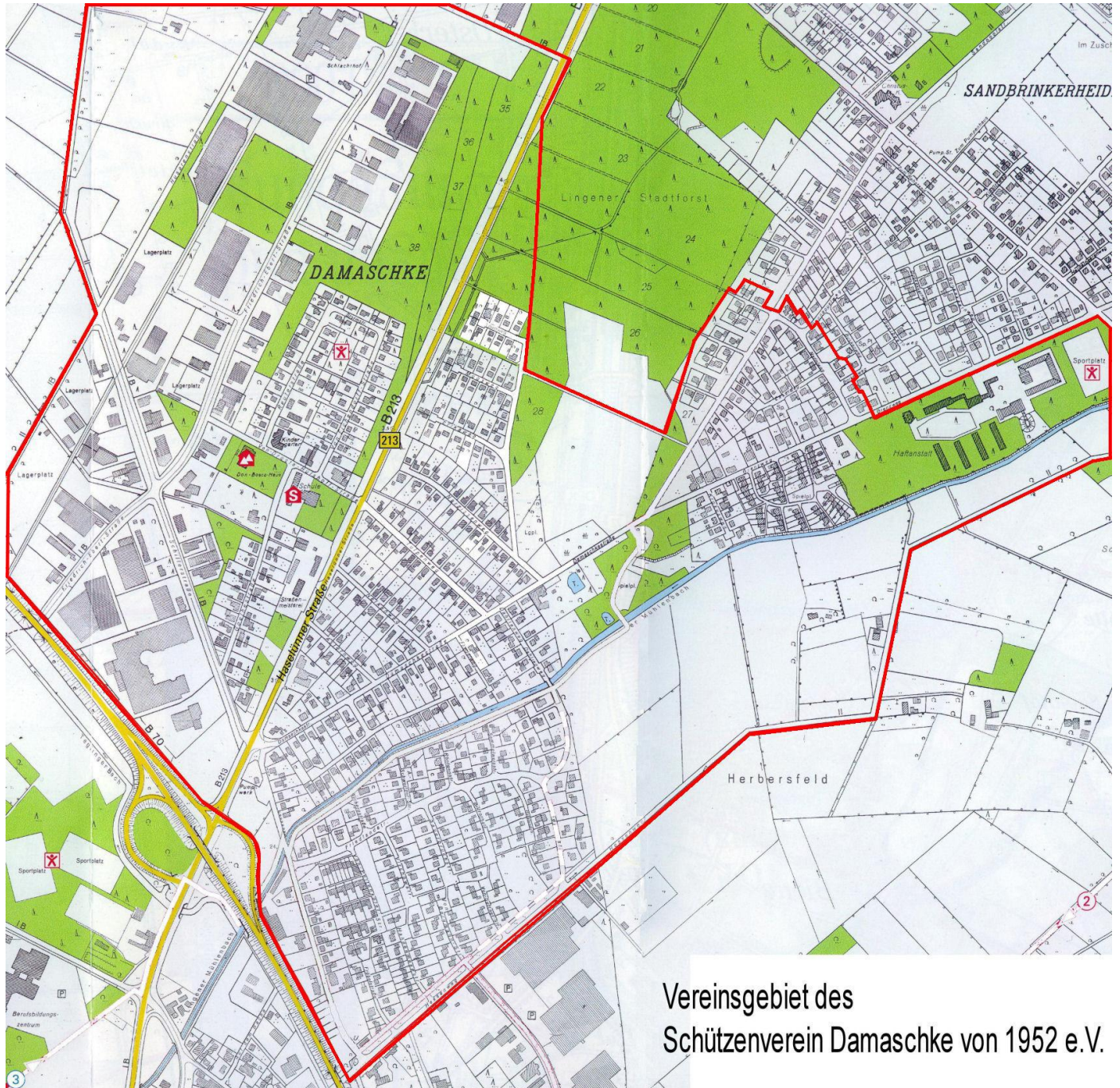
Geändert am 30.01.1983, 22.01.1989, 27.01.1991, 26.01.1992, 19.01.2008 und 11.05.2011

Satzung des Schützenvereins Damaschke von 1952 e.V.



Anhang 1 zur Satzung Karte des Vereinsgebietes

Das rot umrandete Areal bezeichnet das Vereinsgebiet gemäß §1 II:



Vereinsgebiet des
Schützenverein Damaschke von 1952 e.V.